

Jugendordnung des Vereins



SSC Heidedreieck

§ 1 Name und Mitgliedschaft

Mitglieder der Schützenjugend des SSC Heidedreieck sind alle Kinder, Jugendliche oder junge Menschen bis einschließlich 21 Jahre sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Jugendabteilung.

§ 2 Grundsätze

Die Schützenjugend des SSC Heidedreieck führt und verwaltet sich selbständig im Rahmen der Satzung des Vereins. Die Jugendordnung ist Teil der Vereinssatzung.

Sie bekennt sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung und tritt für die Mitbestimmung und Mitverantwortung der Jugend ein.

§ 3 Aufgaben

Aufgaben der Schützenjugend des SSC Heidedreieck sind insbesondere:

- a) Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit
- b) Pflege der sportlichen Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Lebensfreude
- c) Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation der Jugendlichen in der Gesellschaft und Vermittlung der Fähigkeit zur Einsicht in gesellschaftliche Zusammenhänge
- d) Entwicklung neuer Formen des Sports, der Bildung und zeitgemäßer Gesellschaftsformen
- e) Zusammenarbeit mit anderen öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe sowie Bildungseinrichtungen
- f) Planung, Organisation und Durchführung von Freizeiten, internationalen Begegnungen, Bildungsmaßnahmen und sonstigen Veranstaltungen,
- g) Planung, Organisation und Durchführung von Maßnahmen für nicht organisierte Jugendliche (z.B. Jugendwerbetage, Spielfeste, Ferienprogramm o. ä.),

§ 4 Organe

Organe der Schützenjugend sind

- die Jugendvollversammlung und
- der Jugendausschuss

§ 5 Jugendvollversammlung

§ 5 Nr. 1 Die Jugendvollversammlung ist das oberste Organ der Schützenjugend vom SSC Heidedreieck und findet jährlich statt.

Die Jugendvollversammlung wird vom Jugendausschuss einberufen und geleitet.

§ 5 Nr. 2 Eine außerordentliche Jugendvollversammlung findet statt, wenn das Interesse der Vereinsjugend es erfordert oder wenn ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder der Vereinsjugend es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Jugendausschuss beantragt.

§ 5 Nr. 3 Die Jugendvollversammlung setzt sich aus den Mitgliedern der Schützenjugend und den Mitgliedern des Jugendausschusses zusammen.

Die Mitglieder der Schützenjugend, die das 12. Lebensjahr vollendet haben, haben je eine nicht übertragbare Stimme.

§ 5 Nr. 4 Aufgaben der Jugendversammlung sind u. a.

- Entgegennahme der Jahresberichte der Jugendleitung,
- Wahl des 1. und 2. Jugendsprechers (Diese müssen zum Zeitpunkt der Wahl Mitglieder nach §1 dieser Ordnung sein),
- Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit der Jugendabteilung,
- Beschlussfassung über vorliegende Anträge und
- Änderung der Jugendordnung

§ 6 Jugendausschuss

§ 6 Nr. 1 Der Jugendausschuss besteht aus

- Jugendleiter und dessen Stellvertreter
- Jugendsprecher und dessen Stellvertreter

§ 6 Nr. 2 Der Jugendausschuss vertritt die Interessen der Schützenjugend nach innen und außen. Der Jugendleiter ist Vorsitzender des Jugendausschusses und stimmberechtigtes Mitglied im Vorstand des Vereins.

§ 6 Nr. 3 Die Jugendsprecher werden von der Jugendvollversammlung auf ein Jahr gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl des Jugendausschusses im Amt. Bei Rücktritt, Tod, o.ä. eines Jugendsprechers bestimmt die Jugendleitung, oder falls kein Jugendleiter im Amt ist, der Vorstand, bis zur nächsten Jugendvollversammlung ein Mitglied für dieses Amt.

Alle stimmberechtigten Mitglieder der Schützenjugend sind in den Jugendausschuss wählbar.

§ 6 Nr. 4 Der Jugendausschuss ist für seine Beschlüsse der Jugendversammlung und dem Vorstand des Vereins verantwortlich. Die Sitzungen des Jugendausschusses finden nach Bedarf statt und werden auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des Jugendausschusses vom Vorsitzenden binnen zwei Wochen einberufen.

Der Jugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der der Jugendabteilung zufließenden Mittel.

§ 7 Jugendkasse

Die zur Jugendarbeit erforderlichen Mittel werden der Schützenjugend gemäß der Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes zur Verfügung gestellt und vom Kassenwart des Vereins verwaltet.

§ 8 Sonstige Bestimmungen

Sofern in der Jugendordnung keine besonderen Regelungen enthalten sind, gelten jeweils die Bestimmungen der Vereinssatzung.

Die vorstehende Jugendordnung wurde beschlossen in der Jugendvollversammlung am 22.05.2016 und bestätigt in der Vollversammlung am 29.05.2016

1.Vorsitzender

Jugendleiter

Jugendsprecher